

| |
|---|
| Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs und Berthold Gubi gegen Österreich |
|---|

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 15153/89

Zulässigkeitsentscheidung vom 6. Juli 1992

Verteilung einer Zeitschrift auf dem Kasernengelände und Meinungsäußerungsfreiheit

Sachverhalt:

Die Erstbeschwerdeführerin ist ein Verein von Soldaten mit Sitz in Wien. Der Verein gibt das Militärjournal "Igel" heraus, welches Informationen und kritische Artikel über militärspezifische Fragen sowie über allgemeine politische Angelegenheiten beinhaltet. Der Zweitbeschwerdeführer war zu dem in Frage stehenden Zeitpunkt Soldat und Mitglied des genannten Vereins. Die Erstbeschwerdeführerin ersuchte am 27. Juli 1987 das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMfL) um Erlaubnis, das Journal "Igel" auf dem Gelände österreichischer Kasernen zu verteilen. Über diesen Antrag wurde bislang noch nicht formell entschieden. Innerhalb der Streitkräfte existieren interne Regeln betreffend die Verteilung nicht-offiziellen Publikationsmaterials auf Kasernengelände. Unter anderem soll die Verbreitung "negativen wehrpolitischen Gedankengutes" oder ungerechtfertigter Attacken auf das Bundesheer verhindert werden.

Die generelle Erlaubnis zur Verbreitung von Militärzeitschriften kann beim BMfL beantragt werden. So waren die von privaten Vereinigungen herausgegebenen Zeitschriften "Miliz-Impuls" und "Visier" angekauft und der offiziellen Informationsbroschüre des Verteidigungsministeriums beigeheftet worden. In jedem Fall sollen publizistische Aktivitäten, die gegen die Interessen der Landesverteidigung gerichtet waren, nicht unterstützt werden. Gemäß § 46 (3) des Wehrgesetzes 1978 sind Soldaten des Bundesheeres berechtigt, jegliche Art von Publikation zu erwerben oder auf dem Postweg zugesandt zu erhalten. Innerhalb militärischer Anlagen jedoch dürfen nur solche Publikationen verbreitet werden, die ein Minimum an Identifikation mit den verfassungsgemäßen Pflichten des Bundesheeres zeigen und zumindest nicht gegen die Reputation der Streitkräfte gerichtet sind. Diese Ausführungen machte der Bundesminister für Landesverteidigung aus Anlass einer parlamentarischen Anfrage.

Der Zweitbeschwerdeführer verteilte am 29. Dezember 1987 Exemplare der Zeitschrift "Igel" in der Schwarzenbergkaserne. Sein Vorgesetzter ordnete daraufhin die Einstellung der Verteilung an. Am 12. Januar 1988 informierte ein anderer Vorgesetzter den Beschwerdeführer über die Vorschriften. Zehn Tage darauf brachte dieser eine Beschwerde bei der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten beim BMfL dagegen ein. Die Beschwerdeabteilung des BMfL verwarf diese Beschwerde am 7. April 1988. Die Behörde erachtete die Maßnahme im Lichte der Art. 5 und 13 StGG als gerechtfertigt. Die zulässigen Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 13 StGG wären unter anderem im Wehrgesetz vorgesehen. Beim Militärdienst handle es sich um ein besonderes Gewaltverhältnis und die Befolgung des Verbreitungsverbots sei eine Pflicht des Soldaten.

Am 26. September 1988 erklärte der VfGH eine Disziplinarstrafe für verfassungswidrig, da die oben zitierten Vorschriften nicht für den Zweitbeschwerdeführer verpflichtend gewesen wären. Dagegen lehnte er die Behandlung der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Beschwerdeabteilung des BMfL ab.

Rechtsausführungen:

Die Erstbeschwerdeführerin erachtet sich in ihrem Recht nach Art. 10 EMRK verletzt, da ihr die Verbreitung der Zeitschrift "Igel" auf Kasernengelände nicht gestattet wurde. Diese Einschränkung sei weder gesetzlich vorgeschrieben noch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen (Art. 10 (2) EMRK). Der Zweitbeschwerdeführer erachtet sich ebenfalls in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt, und zwar durch die Anordnung, die Verteilung der Zeitschrift auf dem Kasernengelände zu beenden, sowie die darauf folgende, auf den genannten Rechtsvorschriften basierende Warnung.

Beide Beschwerdeführer bringen überdies vor, es seien ihnen gegen die genannten Maßnahmen keine effektiven Rechtsmittel im Sinn des Art. 13 EMRK zur Verfügung gestanden. Weiters sei Art. 14 EMRK dadurch verletzt, dass die Beschwerdeführer aus politischen Gründen diskriminiert wurden. Die Regierung wendet dagegen ein, das Verteilungsverbot sei kein Eingriff in die Rechte gemäß Art. 10 EMRK, da sie nur private Eigentumsrechte als Eigentümer des Kasernengeländes ausübe. Weiters bringt sie vor, ein allfälliger Eingriff in die Rechte nach Art. 10 EMRK wäre in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen, weil der Inhalt des Journals "Igel" geeignet sei, das Bundesheer herabzusetzen und die militärische Disziplin zu unterminieren. Die Möglichkeiten des Zweitbeschwerdeführers, Beschwerden an die zuständigen Kommissionen des BMfL zu richten und sich in der Folge an den VfGH zu wenden, stellen nach Ansicht der Regierung ein effektives Beschwerdemittel im Sinn des Art. 13 EMRK dar.

Die Kommission befindetet, dass der Fall schwierige Fragen sowohl in faktischer als auch in rechtlicher Hinsicht aufwirft, welche eine meritorische Prüfung erfordern. Aus diesem Grund erklärte die Kommission die Beschwerde für zulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)